

Richtlinien für die Bewilligung von Zuschüssen für qualifizierten Sportbetrieb mit lizenzierten Übungsleitern Stand 01.01.2003

1. Allgemeines

Im Rahmen der im Haushalt des HSB für die Übungsleiter-Bezuschussung bereitgestellten Mittel können Vereine Zuschüsse für die Beschäftigung von Übungsleitern und Übungsleiterinnen nach Maßgabe dieser Richtlinien beantragen und vom HSB bewilligt werden.

2. Antragsbewilligung

Antragsberechtigt sind alle ordentlichen Hamburger Mitgliedsvereine im HSB, soweit sie nachfolgende Voraussetzungen erfüllen:

Die Vereine müssen am Beginn des Jahres, für das der Zuschuss beantragt wird,

- a) dem HSB mindestens zwei Jahre angehören,
- b) mindestens 50 Mitglieder zählen,
- c) mindestens 10% Kinder und Jugendliche, bezogen auf die Vereinsmitglieder gemäß Mitgliederbestandserhebung des Vorjahres, nachweisen,
- d) einen monatlichen Mindestbeitrag für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre in Höhe von 3,- € und für Erwachsene ab 18 Jahre in Höhe von 7,50 € erheben.
- e) den Nachweis erbringen, dass für die betreffende Sportart eine fachverbandliche Zugehörigkeit innerhalb des HSB besteht und der Übungsleiter bzw. die Übungsleiterin für diese Sportart eine entsprechende gültige Lizenz besitzt.

3. Zuschüsse für die Beschäftigung von Übungsleiter und Übungsleiterinnen

Der HSB fördert die Übungsarbeit in den Vereinen, die sich besonders um die Betreuung von Kindern und Jugendlichen (Mitglieder bis 18 Jahre) bemühen, durch Zuwendungen für die Vergütung anerkannter Übungsleiter und Übungsleiterinnen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung nach Ziff. 1 besteht nicht.

3.1

Der HSB prüft die Förderungswürdigkeit des Übungsbetriebes der Vereine, bewilligt die Mittel nach Maßgabe dieser Richtlinien und prüft die Verwendungsnachweise.

3.2

Eine Förderung wird gewährt, wenn die Förderungswürdigkeit des Übungsbetriebes eines Vereins anerkannt ist und die im Übungsbetrieb tätigen ein Entgelt für ihre Tätigkeit im Verein erhalten, insbesondere wenn

3.3.1

die Eigenbeteiligung des Vereins pro Übungsstunde bei Kindern und Jugendlichen von mindestens 1,00 € und bei Erwachsenen von mindestens 2,00 € gewährleistet ist;

3.3.2

Übungsstunden von einem nach Richtlinien des DOSB lizenzierten Übungsleiters bzw. einer Übungsleiterin oder von Übungsleitern bzw. Übungsleiterinnen mit vergleichbaren Qualifikationen sichergestellt und geleitet werden;

3.3.3

wenn das max. Stunden-Honorar pro geleisteter Übungsstunde (60 min.) die Höhe von 20,50 € nicht überschreitet;

3.3.4

der Nachweis der Lehrbefähigung eines Übungsleiters bzw. einer Übungsleiterin auf Anforderung oder bei der Führung des Verwendungsnachweises erbracht ist.

3.4 Bemessung der Zuwendung

3.4.1

Die Höhe der Zuwendung bemisst sich zunächst nach der Anzahl der jugendlichen Mitglieder (siehe hierzu auch 4.6).

Die zur Verfügung stehende Zuwendungsgesamtsumme wird durch die Gesamtzahl der Kinder und Jugendlichen der antragsberechtigten Vereine (gem. letzter Mitglieder-Bestandserhebung) dividiert und der sich hieraus ergebende Quotient mit der Anzahl der Kinder und Jugendlichen des jeweilig an der Bezuschussung beteiligten Vereins multipliziert. Die sich hieraus ergebende Summe ist die Auszahlungssumme, die dem Verein für das jeweilige Bezuschussungsjahr zur Verfügung steht.

4. Antragsverfahren, Berechnung, Bewilligung und Abrechnungsverfahren

4.1.

Eine formelle Antragstellung, mit Ausnahme bei Erstantragstellern, ist nicht erforderlich. Erstanträge sind bis zum 31.12. des Vorjahres für das nachfolgende Zuwendungsjahr, unter Nachweis der zum Einsatz kommenden lizenzierten Übungsleiter und Übungsleiterinnen zu stellen. Dies gilt auch für die Vereine, die nicht an einer kontinuierlichen Übungsleiter- und Übungsleiterinnen-Bezuschussung teilnehmen können.

Seitens des HSB wird am Anfang eines Zuwendungsjahres der für die Übungsleiter- und Übungsleiterinnen-Bezuschussung in Frage kommende Kreis festgelegt.

4.2

Die Zuwendung kann für nebenberuflich tätige Übungsleiter und Übungsleiterinnen für höchstens 675 Übungsstunden pro Jahr (15 Übungsstunden pro Woche), für hauptberuflich tätige Übungsleiter und Übungsleiterinnen für höchstens 1.350 Übungsstunden pro Jahr (30 Übungsstunden pro Woche) gewährt werden.

4.3

Die Bewilligung einer Zuwendung im jeweiligen Zuwendungsjahr setzt voraus, dass die Abrechnung der Zuwendung des abgelaufenen Zuschussjahres termingerecht erfolgt ist (vgl. 4.4).

4.4

Die Zuwendungsempfänger weisen dem HSB auf Formblatt die Verwendung der empfangenen Mittel spätestens bis zum 28.02. des darauffolgenden Zuwendungsjahres (Datum des Poststempels) nach.

Jeder Zuwendungsempfänger kann geleistete Übungsstunden im **Jugend- und Erwachsenenbereich** abrechnen. Ergibt die Gesamtabrechnung des Zuwendungsempfängers mindestens den Zuschussbetrag, zuzüglich der vom Verein zu zahlenden Eigenleistung, ist die Abrechnung korrekt erfolgt.

4.5

Mit dem Verwendungsnachweis hat der Verein die Erklärung abzugeben, dass die steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen beachtet wurden.

4.6

Jeder Zuwendungsempfänger erhält einen Bewilligungsbescheid. Die bewilligte Zuwendung wird ausgezahlt, wenn sich der Zuwendungsempfänger mit den Richtlinien für die Bewilligung von Zuschüssen aus der Übungsleiter- und Übungsleiterinnen-Bezuschussung des Hamburger Sportbund e.V. schriftlich einverstanden erklärt hat.

Die Zuwendung zur Vergütung je anerkannter und geleisteter Übungsstunde beträgt 3,00 €, wenn der antragstellende Verein ein Übungsleiterhonorar im Jugendbereich von 4,00 € und im Erwachsenenbereich von 5,00 € pro Übungsstunde zahlt (vgl. 3.3.1). Die Zuwendung/Std. errechnet sich aus den zur Verfügung stehenden Mitteln unter Berücksichtigung der zu führenden Gesamtabrechnung. Der Rechnungshof ist gemäß § 91 (1) der Landeshaushaltsordnung der Freien und Hansestadt Hamburg (LHO) vom 23.12.1971 (GVBl.S.261) zu Prüfungen bei den Sportvereinen berechtigt.

5. Widerruf der Bewilligung, Rückzahlung der Zuwendung

5.1

Die Bewilligung einer Zuwendung wird dann widerrufen, wenn der Empfänger der Zuwendung diese zu Unrecht, insbesondere durch unzutreffende Angaben erlangt hat.

5.2

Bei Widerruf der Bewilligung sind sämtliche Zuwendungen für das laufende Jahr unverzüglich zurückzuzahlen.

Die zurückgeforderte Zuwendung ist vom Auszahlungstag an mit 6 % zum Zeitpunkt der Rückforderung geltenden Basiszinssatz gem. § 247 BGB zu verzinsen.

6. Härtefallregelung

Die Richtlinien werden ab 1999 durchgängig umgesetzt. Sollte es bei einem Verein zu einer geringfügigen Abweichung der Mindestprozentzahl kommen (zwischen 9,5% und 10%), kann der Finanzausschuss des HSB dem Präsidium die Förderung für ein weiteres Jahr vorschlagen.

7. Schlussbestimmung

Diese Richtlinien wurden mit der Freien und Hansestadt Hamburg abgestimmt.